



Satzung der Stadt Pirna über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxesatzung)

Nachstehend wird die Satzung der Stadt Pirna über die Erhebung einer Gästetaxe in der ab **1. August 2026** geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung der Stadt Pirna über die Erhebung einer Gästetaxe vom 13.11.2018, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 24/2018 am 19.12.2018;
2. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Pirna über die Erhebung einer Gästetaxe vom 16.04.2019, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 09/2019 am 08.05.2019;
3. die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Pirna über die Erhebung einer Gästetaxe vom 11.12.2019, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 01/2020 am 15.01.2020;
4. die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Pirna über die Erhebung einer Gästetaxe vom 22.04.2020, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 10/2020 am 20.05.2020;
5. die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Pirna über die Erhebung einer Gästetaxe vom 16.06.2021, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 13/2021 am 30.06.2021;
6. die 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Pirna über die Erhebung einer Gästetaxe vom 20.09.2023, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 19/2023 am 11.10.2023;
7. die 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Pirna über die Erhebung einer Gästetaxe vom 26.03.2024, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 7/2024 am 10.04.2024;
8. die 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Pirna über die Erhebung einer Gästetaxe vom 11.12.2024, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 24/2024 am 27.12.2024;
9. die 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Pirna über die Erhebung einer Gästetaxe vom 13.05.2026, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 11/2026 am 03.06.2026;

10. die 9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Pirna über die Erhebung einer Gästetaxe vom 17.06.2026, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 13/2026 am 01.07.2026.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebung einer Gästetaxe.....	2
§ 2 Verwaltungshelfer.....	3
§ 3 Gästetaxepflicht.....	3
§ 4 Maßstab und Satz der Gästetaxe.....	3
§ 5 Befreiung von der Gästetaxepflicht.....	4
§ 6 Ermäßigung der Gästetaxe.....	4
§ 7 Gästekarte.....	4
§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe.....	5
§ 9 Meldepflicht.....	5
§ 10 Einzug und Abführung der Gästetaxe.....	6
§ 11 Ordnungswidrigkeiten.....	7
§ 12 Befugnis zur Datenverarbeitung.....	8
(§ 13 Inkrafttreten).....	9

§ 1

Erhebung einer Gästetaxe

(1) Die Stadt Pirna erhebt zur teilweisen Deckung ihrer besonderen Kosten, die ihr

1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,
2. für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen und anderer Angebote und
3. für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs

entstehen, eine Gästetaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Vergünstigungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Zu den Kosten im Sinne des Satzes 1 zählen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Stadt Pirna bedient, soweit sie dem Dritten von der Stadt Pirna geschuldet werden.

(2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für öffentliche Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt Pirna bleibt unberührt.

§ 2 Verwaltungshelfer

(1) Die Stadt Pirna bedient sich zur Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung der Kultur- und Tourismusgesellschaft Pirna mbH (TouristService Pirna) als Verwaltungshelfer.

(2) Der Kultur- und Tourismusgesellschaft Pirna mbH können insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

- die Ausgabe und Verwaltung der Gästekarten,
- die Entgegennahme und Verarbeitung der Meldedaten,
- die Abrechnung der Gästetaxe gegenüber den Beherbergungsbetrieben,
- die Unterstützung bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen.

§ 3 Gästetaxepflicht

(1) Gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Stadt Pirna Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Stadt Pirna sind. Unterkunft im Stadtgebiet nimmt auch, wer in Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist.

(2) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch natürliche Personen, die aus beruflichen Gründen in der Stadt Pirna Unterkunft nehmen (Dienstreisende).

(3) Nicht gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Stadt Pirna:

1. zum vorübergehenden Besuch ohne Zahlung eines Entgelts Unterkunft nehmen, wenn dies als sozialadäquat anzusehen ist, insbesondere bei Verwandtschaftsbesuchen,
2. nach der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Pirna zur Zweitwohnungssteuer herangezogen werden, einschließlich die, die nachweislich von der Zweitwohnungssteuer befreit sind. Dies gilt jedoch nicht für den in § 4 Abs. 3 geregelten Fall,
3. Dienstreisende und in Pirna zur Ausbildung befindliche Personen nach Erreichen der jährlichen Übernachtungen gemäß § 4 Absatz 4.

§ 4 Maßstab und Satz der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxe wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. Sie beträgt ganzjährig je Tag und Person 3 EUR.

(2) An- und Abreisetag zählen als ein Tag.

(3) Die nach § 3 Abs. 1 in Wohnwagen untergebrachten Dauercamper haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit der Nutzung eine jährliche pauschale Gästetaxe in Höhe von 50,00 EUR pro Person zu entrichten. Unter Dauercamper zählen alle die Camper, welche einen Stellplatz für die Saison angemietet haben.

(4) Dienstreisende und in Pirna zur Ausbildung befindliche Personen nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 haben jährlich für höchstens 25 Übernachtungen Gästetaxe zu entrichten.

§ 5

Befreiung von der Gästetaxepflicht

(1) Von der Gästetaxepflicht sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres,
2. Teilnehmer an Schulfahrten,
3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,
4. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat; das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gästetaxe sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Eine Speicherung, Vervielfältigung oder sonstige weitergehende Verarbeitung der im Nachweis enthaltenen personenbezogenen Daten erfolgt nicht. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 6

Ermäßigung der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxe wird um 50 v. H. ermäßigt für:

1. Kinder vom Beginn des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
2. Schüler, Studenten und Auszubildende vom 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr,
3. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 80 v. H. beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe nach Absatz 1 wird nur eine Ermäßigung gewährt.

(3) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Gästetaxe sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Eine Speicherung, Vervielfältigung oder sonstige weitergehende Verarbeitung der im Nachweis enthaltenen personenbezogenen Daten erfolgt nicht. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 7

Gästekarte

(1) Jede Person, die aufgrund ihrer Unterkunftsnahme in der Stadt Pirna der Gästetaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Dies gilt auch für Personen, die nach § 5 von der Zahlung der Gästetaxe befreit sind. Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Die Gästekarte enthält:

- die Nummer der Gästekarte
- den Namen und Vornamen des Gästekarteninhabers sowie
- den An- und Abreisetag.

(2) Die Gästekarte berechtigt in dem angegebenen Zeitraum einschließlich des An- und des Abreisetages zur kostenfreien oder ermäßigten Nutzung von bestimmten öffentlichen und privaten

Einrichtungen, Anlagen, Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Stadtgebiets.

(3) Die Gästekarte ist gleichzeitig Mobilitätskarte und ermöglicht Übernachtungsgästen die unentgeltliche Nutzung der Nahverkehrsmittel (einschließlich der Kirnitzschtalbahn) der Partner im VVO gemäß der jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Tarifverbundes Oberelbe in den Tarifzonen Pirna, Bad Gottleuba, Bad Schandau und Neustadt (Tarifzonen 70, 71, 72, 73). Dies gilt nicht für Dauercamper.

(4) Sie ist auf Verlangen vorzulegen. Die Leistungen werden dem Gast mit Aushändigung der Gästekarte in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe

Die Gästetaxeschuld entsteht in den Fällen des § 3 Absatz 1 sowie Absatz 2 mit dem Tag des Eintreffens in der Stadt Pirna. Sie wird am ersten Aufenthaltstag fällig und ist bei dem zum Einzug Verpflichteten Beherberger (§ 10) zu entrichten.

§ 9

Meldepflicht

(1) Wer gästetaxepflichtige Personen nach § 3 beherbergt oder einen Campingplatz oder eine Hafenanlage mit Schiffs Liegeplatz betreibt, ist verpflichtet, die bei ihm verweilenden ortsfremden Personen beim TouristService Pirna anzumelden. Der TouristService Pirna führt ein Register der Beherberger. Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz, insbesondere gemäß § 29 in der jeweils geltenden Fassung, bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

(2) Der Beherberger ist berechtigt, zur Erfüllung der Meldepflicht nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2027 weiterhin das manuelle Meldeverfahren unter Verwendung vorgedruckter Gästekarten zu nutzen. Hierzu hat die gästetaxepflichtige Person am Tag der Ankunft die vom Beherberger bereitgestellte Gästekarte vollständig auszufüllen und insbesondere die zutreffenden Kategorien anzugeben. Der Beherberger hat die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Pflicht zu überprüfen. Zur Sicherstellung der in § 4 Absatz 4 geregelten Höchstübernachtungsdauer für Dienstreisende ist für jede dienstreisende Person eine gesonderte Gästekarte zu verwenden und entsprechend zu kennzeichnen.

(3) Anstelle des manuellen Meldeverfahrens kann der Beherberger nach vorheriger Anmeldung ein vom TouristService Pirna autorisiertes elektronisches Meldeverfahren nutzen. Hierfür erhält er die erforderlichen Zugangsdaten sowie die entsprechenden Formblätter. Bei Nutzung des elektronischen Meldeverfahrens sind alle Pflichtfelder vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen. Dienstreisende sind gesondert in der hierfür vorgesehenen Kategorie zu erfassen.

(4) Bei Nutzung des elektronischen Meldeverfahrens wird die Gästekarte für die gästetaxepflichtige Person unter Verwendung einer Druckvorlage erstellt. Auf Verlangen der gästetaxepflichtigen Person kann die Gästekarte alternativ digital („DigiCard to go“) an die von ihr benannte E-Mail-Adresse übermittelt werden.

(5) Gästekarten für das manuelle Meldeverfahren sowie Druckvorlagen für das elektronische Meldeverfahren werden dem Beherberger vom TouristService Pirna gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Ihre Verwendung ist lückenlos nachzuweisen und vollständig abzurechnen. Fehlerhaft ausgefüllte oder unbrauchbar gewordene Gästekarten sind entsprechend zu kennzeichnen und vollständig, einschließlich aller Durchschläge, zurückzugeben. Unbrauchbare Druckvorlagen sind ebenfalls zurückzugeben.

(6) Ab dem 1. Januar 2028 sind alle Beherberger verpflichtet, zur Erfüllung der Meldepflicht das elektronische Meldeverfahren zu nutzen. Die Stadt Pirna kann einen Beherberger auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten von dieser Verpflichtung befreien. In diesem Fall gelten die Regelungen zum manuellen Meldeverfahren entsprechend fort.

(7) Die Gästetaxesatzung der Stadt Pirna ist für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei den mit der Gästetaxeerhebung betrauten Personen bereitzuhalten.

§ 10

Einzug und Abführung der Gästetaxe

(1) Der in § 9 Abs. 1 benannte Personenkreis hat die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen einzuziehen und nach Aufforderung an die Stadt Pirna abzuführen. Die Gästekarten sind am ersten Aufenthaltstag auszuhändigen.

(2) Der Beherberger hat bis zum zehnten Werktag des Folgemonats den entsprechenden Teil der Gästekarten (Gästeanmeldungen für die Touristinformation) beim TouristService Pirna einzureichen. Bei Nutzung des elektronischen Meldesystems erfolgt der Nachweis per elektronischer Datenübermittlung nach Druck der Gästekarte. Der Beherberger erhält über die eingemommene Gästetaxe anhand der übermittelten Daten eine Abrechnung. Die darin ausgewiesene Gästetaxe ist entsprechend den dort angegebenen Terminen zur Zahlung fällig und zu begleichen.

(3) Der mit dem Einzug und der Abrechnung beauftragte Personenkreis nach § 9 Abs. 1 haftet gegenüber der Stadt Pirna für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Gästetaxe nach Maßgabe der vorliegenden Satzung. Rückständige Gästetaxe wird im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben.

(4) Die Beherberger sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Stadt Pirna Befreiungen und Ermäßigungen von der Gästetaxe oder Vergünstigungen, die nicht im Sinne dieser Satzung sind, zu gewähren.

(5) Weigert sich der Gästetaxepflichtige, die Gästetaxe zu zahlen, so hat der in § 9 Abs. 1 benannte Personenkreis dies unverzüglich der Stadt Pirna mitzuteilen. Dabei sind Namen und Anschrift des Gästetaxepflichtigen zur Durchsetzung der Gästetaxe anzugeben.

(6) Wenn die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an ein Reiseunternehmen zu entrichten haben, dann hat das Reiseunternehmen nach Ankunft unverzüglich die Reisetilnehmer i. S. v. § 9 Abs. 1 anzumelden und die von den Reisetilnehmern eingezogene Gästetaxe an den Beherberger abzuführen. Der weitere Vollzug obliegt entsprechend § 10 Abs. 1 dem Beherberger.

(7) Werden durch den Beherberger trotz Aufforderung keine Abrechnungen der Gästetaxebeträge vorgenommen, kann die Gästetaxe geschätzt werden. Die Schätzung wird nach Vorlage der tatsächlichen Gästekarten geändert.

(8) Der Beherberger ist gemäß § 3 SächsKAG i. V. m. §§ 90 ff. AO verpflichtet, der Stadt Pirna auf Verlangen die zur Prüfung der ordnungsgemäßen Erhebung und Abführung der Gästetaxe erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Erhebung und Abführung der Gästetaxe kann die Stadt Pirna in Anwendung von § 3 SächsKAG die Bestimmungen der §§ 193 ff. AO sinngemäß anwenden und Außenprüfungen durchführen. Die mit der Prüfung betrauten Personen sind befugt, im Rahmen von § 3 SächsKAG i. V. m. § 99 AO zu den üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Grundstücke und Geschäftsräume des Beherbergers zu betreten sowie Einsicht in die für die Erhebung der Gästetaxe maßgeblichen Unterlagen zu nehmen. Der Beherberger hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und die mit der Prüfung betrauten Personen bei der Durchführung der Prüfung zu unterstützen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Satz 2 die Gästetaxe nicht am ersten Aufenthaltstag an den zum Einzug verpflichteten Beherberger entrichtet,
2. entgegen § 9 Absatz 1 gästetaxepflichtige, bei ihm verweilende ortsfremde Personen nicht bei dem TouristService Pirna anmeldet,
3. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 2 nicht am Tag seiner Ankunft den von der Stadt Pirna bereitgestellten Vordruck richtig und vollständig ausfüllt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen nicht einzieht,
5. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 3 und 4 die eingezogene Gästetaxe nicht spätestens bis zum in der Aufforderung angegebenen Fälligkeitstermin an die Stadt Pirna abführt,
6. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 die fällige Gästetaxe anhand der Übernachtungszahlen nicht bis spätestens zum zehnten Werktag des Folgemonats nachweist,
7. als für ein Reiseunternehmen verantwortlich Handelnder entgegen § 10 Absatz 6 die Gästetaxe nicht unverzüglich nach Ankunft an den Beherberger abführt, obwohl die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben,
8. entgegen § 10 Absatz 8 die erforderlichen Auskünfte oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, die Durchführung einer Außenprüfung nicht duldet, den Zutritt zu Grundstücken oder Geschäftsräumen nicht gewährt oder die Einsichtnahme in die maßgeblichen Unterlagen verweigert, und es dadurch ermöglicht, eine Gästetaxe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt außerdem, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 9 Absatz 3 nicht alle Pflichtfelder im elektronischen Meldesystem ordnungsgemäß ausfüllt,

2. entgegen § 9 Absatz 6 ab dem 1. Januar 2028 zur Erfüllung der Meldepflicht nicht das elektronische Meldeverfahren nutzt, ohne von der Stadt Pirna von dieser Verpflichtung befreit worden zu sein.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

(4) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Sächs-KAG und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

§ 12

Befugnis zur Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der gästetaxepflichtigen Personen sowie zur Festsetzung und Erhebung der Gästetaxe ist die Erhebung und Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:

a) bei gästetaxepflichtigen Personen:

- Familienname und Vorname,
- Tag der An- und Abreise,
- Alter von Kindern, soweit dies zur Prüfung von Befreiungs- oder Ermäßigungstatbeständen erforderlich ist,

b) aggregierte Angaben zur Berechnung der Gästetaxe der beherbergten Personen, getrennt nach

- voll zahlungspflichtigen Personen,
- ermäßigten Personen sowie
- befreiten Personen, jeweils ausschließlich als Anzahl ohne weitere personenbezogene Zuordnung oder Identifizierbarkeit einzelner Personen,

c) bei Beherbergungsbetrieben: die Identifikations- und Kontaktdaten (Firmenbezeichnung bzw. Vor- und Nachname, Adresse, Daten zu Art und Größe des Beherbergungsobjektes, Steuernummer, Kassenzeichen, E-Mail-Adresse, Telefonnummer).

(2) Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Anmeldung von Beherbergungsbetrieben darf die Stadt Angaben über genehmigte Nutzungsänderungen von Wohnungen in Ferienwohnungen (insbesondere Lage des Objektes, Name und Anschrift des Eigentümers oder Betreibers sowie Datum der Genehmigung) an die für die Erhebung der Gästetaxe zuständige Stelle übermitteln. Die übermittelten Daten dürfen ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet werden.

(3) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Erhebung, Festsetzung und Kontrolle der Gästetaxe. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung ist unzulässig.

(4) Die Daten sind zu löschen, sobald sie für die Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Steuerlich relevante Unterlagen unterliegen den Aufbewahrungsfristen nach der Abgabenordnung.

(5) Im Übrigen sind bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

**(§ 13
Inkrafttreten)**